

Auftrag

Hierdurch beauftrage ich

Herrn Rechtsanwalt Heinrich Theilmann, 28759 Bremen

mit der Durchführung meiner gerichtlichen Vertretung in Sachen
wegen.

Hinweis gem. § 49b Abs. 5 BRAO: Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Für das Verfahren soll die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe/ Prozesskostenhilfe beantragt werden. Die Fragen zu meinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen habe ich wahrheitsgemäß beantwortet. Das Hinweisblatt enthält weitere, für mich wichtige Informationen; es wurde mir ausgehändigt.

Insoweit bin ich zusätzlich darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe/ Prozesskostenhilfe

- die Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können,
- eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt,
- vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
- vom Gericht aufgehoben werden kann, soweit eine von mir beantragte Beweiserhebung aufgrund von Umständen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint,
- widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
- bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann,
- ich darüber hinaus dem Gericht unverzüglich mitzuteilen habe, wenn sich vor Ablauf von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens meine Anschrift ändert oder meine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessern, was für laufendes Einkommen voraussetzt, dass die Differenz zu dem bisher zugrunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 € übersteigt oder abzugsfähige Belastungen im gleichen Umfang entfallen, oder eine wesentliche Verbesserung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse dadurch eintritt, dass ich durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlange,
- das Gericht die Bewilligung aufheben soll, wenn ich dort wesentliche Verbesserungen meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen meiner Anschrift

absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt habe,

- die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat,
- die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender VKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen,
- die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe die Gewährung von Reisekosten des Anwalts für etwa erforderlich werdende auswärtige Termine nicht zwingend einschließt.

Ich verpflichte mich zusätzlich, auch Herrn Rechtsanwalt Theilmann innerhalb von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens jeglichen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen; mir ist bekannt, dass Rechtsnachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung eines Wohnungswechsels ergeben, ausschließlich zu meinen Lasten gehen und eine Verpflichtung des Anwalts zur Ermittlung einer geänderten Anschrift nicht besteht.

Bremen, den

Unterschrift